



Prüfungsrichtlinien Kantonsschule Solothurn

Die Prüfungsrichtlinien gelten für sämtliche Klassen des Gymnasiums und der FMS der Kantonsschule Solothurn.

Rechtsgrundlagen

- Absenzen und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (ADO Mittelschulen) (https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/414.481)
- Reglement über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) (https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/414.441.5)
- Promotionsreglement FMS (https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/414.133)

Ansetzen von Prüfungen

- Angekündigte Prüfungen müssen mindestens zwei Wochen vor Prüfungstermin in KASCHUSO eingetragen sein. Vorrang haben Prüfungen gemäss Eintragdatum.
- Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei, pro Woche nicht mehr als 5 Prüfungen angesetzt werden. Davon ausgenommen sind individuelle Leistungserhebungen (z.B. Vorsingen, physische Sportleistungsnachweise) und Projektabgaben.
Ausnahme: ELMA-Klassen.
- Wenn Lehrpersonen von der Möglichkeit unangekündigter Bewertungen Gebrauch machen wollen, muss die Klasse über diese Art von Bewertung vorgängig informiert werden. Unangekündigte Bewertungen werden sinnvoll gewichtet.

Abwesenheit bei Prüfungen

- Bei mehrfachem Fehlen bei Prüfungen kann für jede weitere verpasste Prüfung während einer definierten Zeitspanne in Absprache mit der Klassenlehrperson ein Arztzeugnis eingefordert werden (vgl. § 8 Abs. 3 ADO Mittelschulen).
- Wird eine angekündigte Nachprüfung aus gesundheitlichen Gründen verpasst, muss ein Arztzeugnis eingereicht werden. Andernfalls gilt die Absenz als unentschuldig und es wird gemäss ADO§5 Absatz 2 die Note 1 erteilt.
- Können Schülerinnen und Schüler eine Prüfung nicht absolvieren, haben sie sich vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Lehrperson abzumelden.

Nachprüfungen

- Über Form, Inhalt und Organisation der Nachprüfung entscheidet die Lehrperson eigenständig (vgl. § 5 Abs. 1 ADO Mittelschulen und § 26 Abs. 1 Promotionsreglement Maturitätsschulen).
- Um die Anzahl an Nachprüfungen zu reduzieren, sind Semester- bzw. Jahresnachprüfungen, welche dem Stoffumfang der verpassten Prüfungen entsprechen, möglich (entsprechender Stoffumfang = vergleichbare Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad zur verpassten Prüfung).

Unlauteres Verhalten an Prüfungen

1. Elektronische Geräte

Mobiltelefone, Smartwatches und vergleichbare elektronische Geräte dürfen während der Prüfung nicht am Körper getragen werden.

Empfehlung: Abgabe sämtlicher Geräte vor Prüfungsbeginn.

2. Täuschungsversuche

Täuschungsversuche (z.B. Spicken) führen zum sofortigen Prüfungsabbruch. Zusätzlich erfolgt ein angemessener Notenabzug bis hin zur Note 1 (vgl. § 16 Abs. 2 ADO Mittelschulen). Täuschungsversuche werden der Klassenlehrperson sowie dem zuständigen Konrektorat schriftlich gemeldet.

3. Disziplinarische Massnahmen

Zusätzlich zu den leistungsbezogenen Konsequenzen werden folgende disziplinarische Schritte eingeleitet:

- Erster Täuschungsversuch: Schriftliche Ermahnung durch die Fachlehrperson mit Kopie an die Klassenlehrperson und das zuständige Konrektorat.
- Ab dem zweiten Täuschungsversuch: schriftlicher Verweis durch das zuständige Konrektorat.

Fragen von Schülerinnen und Schülern zu Prüfungsbewertungen

Fragen von Schülerinnen und Schülern zur Prüfungsbewertung der Lehrpersonen müssen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Rückgabe der Prüfung mit der Fachlehrperson geklärt werden.

Individuelle Zusatzleistungen zu Semesterende

Individuelle Zusatzleistungen zur Verbesserung der Promotion einzelner Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrpersonen nicht angeboten.

AG Prüfungsrichtlinien

Oliver Baltisberger, Marcel Fischer, Natascha Lettera, Eveline Schönberg, Christian Schreiber, Manuela Stucki, Vincent Tscherter und Paolo Waldegg.